

Patienten verfügen über sich und ihr Leben

Prof. Erny Gillen

Steinsel, den 8. März 2010

Patientenverfügungen dienen im individuellen und kollektiven Bewusstsein sehr unterschiedlichen Anliegen. Als Dokumente von Personen und für Personen stellen sie eine Art Hilfskonstruktion dar, um das Gespräch mit sich selber und anderen zu gestalten und festzuhalten. Im politischen Kontext werden sie eingesetzt, um Rechte und Pflichten der verschiedenen direkten Akteure festzulegen.

Darüber hinaus regeln sie die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts. Diese unterschiedlichen Perspektiven und Funktionen, die den Patientenverfügungen zugesprochen und zuerkannt werden, machen es schwer, allgemeine Diskussionen über diese Instrumente zu führen.

Patientenverfügung

Eine Frage des Akzents

wer verfügt
was
über wen
für wen



Patientenverfügung

Ein sinnvolles Instrument

- für die Gestaltung des therapeutischen Arzt-Patienten-Gesprächs
- für die Verankerung einer medizinischen Therapie im Sinn- und Moralszusammenhang des Patienten
- für die Identität der Medizin als vielfältiges Angebot im Falle von Krankheit

Patientenverfügung

Eine Frage der Wortwahl

- testament biologique
 - testament de vie
 - disposition de fin de vie
 - directive anticipée
- living will
 - advanced directive
- Patiententestament
 - Patientenverfügung
 - Betreuungsverfügung
 - Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

Eine Ich-Aussage

- Wer bin ich?
 - Für mich und meine Beziehungswelt
 - Für den Arzt, die Pflegenden und das Krankenhaus
 - Für meine gesundheitliche Gegenwart und Zukunft (Autonomie)
- Woher komme ich?
 - Was sind meine Quellen, Überzeugungen
- Wohin gehe ich?
 - Wie stelle ich mir mein Leben unter den Bedingungen von Krankheit und Tod vor

Patientenverfügung

Ein Verständigungsangebot (1)

- an die Person des Arztes:
 - Patientenverfügungen bringen persönliche Elemente und Überzeugungen in den Dialog mit dem Arzt ein. Dieser geht empathisch auf das Verständigungsangebot ein, wenn er die Elemente aufnimmt und sie in seine Antwort an den Patienten integriert.
 - an das Fachwissen des Arztes:
 - Patientenverfügungen bringen das Gespräch inhaltlich in Gang. Dabei setzen sie bei der Entscheidungsfindung auf den Experten Arzt als kundiger und erfahrener Berater in therapeutischen Fragen.
- Patientenverfügungen: ein Instrument der Dokumentation des Arzt-Patienten-Gesprächs

Patientenverfügung

Ein Verständigungsangebot (2)

- An Familie, Freunde und Betroffene
 - Der Autor einer Patientenverfügung setzt inhaltliche und persönliche Akzente. Das Gespräch wird aus der trauten Umgebung herausgenommen und über ein Papier "versachlicht".
 - An Krankenhauspersonal, Seelsorger und Sozialarbeiter
 - Patientenverfügungen signalisieren Bereitschaft zum Gespräch über schwierige Fragen und bieten dem Suchenden einen ersten Einstieg in das Gespräch.
- Patientenverfügungen: ein Instrument für Gesprächsanstöße

Fallbeispiel

Sondenernährung zur Lebensverlängerung?

- Frau N., 66 Jahre alt
- Seniorenheim
- Alzheimer Krankheit im fortgeschrittenen Stadium
- Lungenentzündung
- verweigert Nahrungsaufnahme
- PEG-Sonde
- Sohn als Betreuer eingesetzt
- verlangt die Einstellung der Sondenernährung und beruft sich auf Wunsch seiner Mutter, nicht "künstlich am Sterben gehindert"

Fragestellung

1. Würden Sie in der Situation von Frau N. für sich selbst eine künstliche Ernährung (Sonde durch die Bauchwand, oder Tropfinfusion über ein Blutgefäß) ablehnen?
2. Halten Sie es für richtig, dass ein entscheidender medizinischer Eingriff ohne Einwilligung des vom Patienten benannten Betreuers oder Bevollmächtigten gemacht wird?
3. Würden Sie in anderen Situationen, in denen "keine Hoffnung auf Besserung" besteht, künstlich ernährt und mit Flüssigkeit versorgt werden wollen, auch wenn Sie keinen Hunger und Durst haben?

Patientenverfügung Im Fluss der Zeit

Heute



Morgen



Allgemeine Erkenntnisse

Gerade die Möglichkeit eines in Deutschland abgesicherten "Verzichts auf Therapie" eröffnet Ermessensspielräume für das Gewissen der direkt von einer solchen Situation betroffenen Personen.

Rechtsgrundlage in Deutschland

Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901a Patientenverfügung (4)

Allgemeine Erkenntnisse

- Solche Ermessensspielräume schaffen Raum für moralische Entscheidungen.
- Diese vorzubereiten und in ethisch abgesicherten Bahnen zu begleiten kann durch Patientenverfügungen gewährleistet werden.

Ein klarer „standard of art“

setzt sich innerhalb der europäischen Medizin durch

- Der Wille des Patienten gehört respektiert
- Überrissene Lebensverlängerung ohne Aussicht auf Besserung wird genauso abgelehnt, wie
- das absichtliche Herbeiführen des Todes (durch Euthanasie)
- Der sterbende Mensch hat Anrecht auf gute medizinische, pflegerische, spirituelle und menschliche Begleitung.

Zum "Verzicht auf Therapie"

- "Iura et Bona" der Glaubenskongregation von 5/1980 (abgekürzt: kath)
- "Patientenverfügung, medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen" der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften vom 19 Mai 2009 (abgek.: SAMW)
- "Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung" vom 7. Mai 2004 (abgek.: Bäk)

Gemeinsame Erkenntnis (Kath; SAMW; BÄK)

- Es gibt grundsätzlich medizinische Situationen, in denen der "Verzicht auf Therapie" sittlich nicht nur zulässig, sondern gar gefordert ist.
- Es handelt sich hierbei jeweils um hochethische Situationen, die mit der medizinischen, pflegerischen und seelsorglichen / psychologischen Kompetenz auch ethische Diskursfähigkeit voraussetzen und benötigen.

Analyse der Dokumente (alle)

- Nein zur Euthanasie
- Bedingtes Ja zum Verzicht auf Therapie
- Ja für "palliative" Weiterbehandlung
- Weg von objektiven Kriterien zur ethischen Güterabwägung

Analyse der Dokumente (Kath 1)

"In vielen Fällen kann die Situation derart verwickelt sein, dass sich Zweifel ergeben, wie hier die Grundsätze der Sittenlehre anzuwenden sind. Die betreffenden Entscheidungen stehen dem Gewissen des Kranken oder seiner rechtmässigen Vertreter wie auch der Ärzte zu; dabei sind sowohl die Gebote der Moral wie auch die vielfältigen Aspekte des konkreten Falles vor Augen zu halten."

Analyse der Dokumente (Kath 2)

"Auf jeden Fall kann eine richtige Abwägung der Mittel nur gelingen, wenn die Art der Therapie, der Grad der Schwierigkeiten und Gefahren, der benötigte Aufwand sowie die Möglichkeiten ihrer Anwendung mit den Resultaten verglichen werden, die man unter Berücksichtigung des Zustandes des Kranken sowie seiner körperlichen und seelischen Kräfte erwarten kann."



- Art der Therapie
- Grad der Schwierigkeiten und Gefahren
- Aufwand
- Möglichkeiten ihrer Anwendung

- Resultate
- unter Berücksichtigung des Zustandes des Kranken
- körperlichen und seelischen Kräfte erwarten kann

Analyse der Dokumente (Kath 3)

"Wenn der Tod näher kommt und durch keine Therapie mehr verhindert werden kann, darf man sich im Gewissen entschliessen, auf weitere Heilversuche zu verzichten, die nur eine schwache oder schmerzvolle Verlängerung des Lebens bewirken könnten, ohne dass man jedoch die normalen Hilfen unterlässt, die man in solchen Fällen einem Kranken schuldet. Dann liegt kein Grund vor, dass der Arzt Bedenken haben müsste, als habe er einem Gefährdeten die Hilfe verweigert."

Analyse der Dokumente (Kath 4)

*"Ebenso darf man die Anwendung dieser Mittel abbrechen, wenn das Ergebnis die auf sie gesetzte Hoffnung nicht rechtfertigt. Bei dieser Entscheidung sind aber der **berechtigte Wunsch des Kranken** und seiner **Angehörigen** sowie das **Urteil kompetenter Fachärzte** zu berücksichtigen. Diese können mehr als andere eine vernünftige Abwägung vornehmen, ob dem Einsatz an Instrumenten und Personal die erwarteten Erfolge entsprechen und ob die angewandte Therapie dem Kranken nicht Schmerzen oder Beschwerden bringt, die in keinem Verhältnis stehen zu den Vorteilen, die sie ihm verschaffen kann."*

Analyse der Dokumente (BäK)

„Bei Patienten, die sich zwar noch nicht im Sterben befinden, aber nach ärztlicher Erkenntnis aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit sterben werden, weil die Krankheit weit fortgeschritten ist, kann eine **Änderung des Behandlungszieles** indiziert sein, wenn lebenserhaltende Maßnahmen Leiden nur verlängern würden und die Änderung des Therapieziels dem Willen des Patienten entspricht.“

Analyse der Dokumente (SAMW 1)

In verschiedenen Richtlinien hat die SAMW in den vergangenen Jahren die Bedeutung der Patientenverfügung als Instrument der Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten bekräftigt.

Analyse der Dokumente (SAMW 2)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts wird die Patientenverfügung an Bedeutung gewinnen; die Entscheidungsgewalt über medizinische Maßnahmen wird bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten auf Nahestehende verlagert. Liegt in dieser Situation eine Patientenverfügung vor, gilt sie an erster Stelle.

Quelle: Patientenverfügungen Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen – SAMW 19.5.2009

Analyse der Dokumente (SAMW 3)

Mit dem revidierten Erwachsenenschutzrecht wird die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen auf gesamtschweizerischer Ebene einheitlich geregelt. Danach muss der Arzt einer Patientenverfügung entsprechen, es sei denn, diese verstößt gegen gesetzliche Vorschriften oder es bestehen begründete Zweifel, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

Quelle: Patientenverfügungen Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen – SAMW 19.5.2009

Analyse der Dokumente (SAMW 4)

Grundsätzlich gilt bereits heute: Je klarer eine Patientenverfügung ist und je konkreter sie auf die aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess. Ob es sich um eine individuelle oder um eine standardisierte, vorformulierte Patientenverfügung handelt, welche die Verfügende nur noch zu unterschreiben hat, steht dabei nicht im Vordergrund.

Quelle: Patientenverfügungen Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen – SAMW 19.5.2009

Analyse der Dokumente (SAMW 5)

Die Respektierung des Willens des urteilsfähigen Patienten ist zentral für die Behandlung und Betreuung. Demzufolge ist das Handeln gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Patienten unzulässig.

Analyse der Dokumente (SAMW 6)

Dies gilt auch denn, wenn dieser Wille den wohlverstandenen Interessen des Patienten zuwider zu laufen scheint.

Analyse der Dokumente (SAMW 7)

Dem Wunsch des Patienten nach einer bestimmten Behandlung und Betreuung muss aber nur entsprochen werden, wenn dies den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht.

Analyse der Dokumente (SAMW 8)

Auch Minderjährige oder Entmündigte können bezüglich Behandlungseinwilligung urteilsfähig sein.

Die Mehrzahl der Patientenverfügungen schreibt sich genau in diesem medizinischen „Mainstream“ ein.

Die Mehrzahl der Patientenverfügungen gibt dem Patienten die Gelegenheit sich in diesem „Mainstream“ einzuschreiben.



Präambel

Die Patientenverfügung ("Directive Anticipée") folgt den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 2009 über die Palliativpflege ("Palliative Care"), die Patientenverfügung und die Begleitung am Lebensende: Jede Person kann in einem Dokument mit dem Titel „Patientenverfügung“ ("Directive Anticipée") ihren Willen bezüglich ihres Lebensendes, betreffend die Bedingungen, die Begrenzung und die Beendigung der Behandlung, einschließlich der Schmerzbehandlung, sowie die psychologische und spirituelle Begleitung festhalten, für den Fall, dass sie sich in einer fortgeschrittenen oder terminalen Phase einer schweren und unheilbaren Erkrankung befindet, welcher Ursache auch immer, und dass sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen kundzutun"(Artikel 5).

Die vorliegende Patientenverfügung betrifft weder die Euthanasie, noch den assistierten Suizid (Selbsttötung). Ein Euthanasie-Antrag fällt unter das Gesetz vom 16. März 2009 über die Euthanasie und den assistierten Suizid und muss mit einem speziell hierfür vorgesehenen Dokument, den „Bestimmungen zum Lebensende“ ("Dispositions de fin de vie"), bei der Nationalen Kontroll- und Evaluationskommission vor schriftsmäßig eingeschrieben werden. Bevor Sie dieses Dokument ausfüllen, ist es ratsam, zuerst mit Ihren Nächsten, Ihrer Vertrauensperson und gegebenenfalls Ihrem behandelnden Arzt zu sprechen.



Name

Vorname

Geburtsdatum / Matrikelnummer

Adresse

Postleitzahl / Wohnort

Für den Fall, dass ich mich in einer fortgeschrittenen oder terminalen Phase einer schweren und unheilbaren Krankheit, unabhängig welcher Ursache, befinde und dass ich nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen auszudrücken, habe ich meine Patientenverfügung verfasst. Sie ist vom behandelnden Arzt zu berücksichtigen.



Ich wünsche, dass sich alle Behandlungen und alle Pflegemaßnahmen nach dem oben genannten Gesetz, den Grundsätzen der Palliativpflege ("Palliative Care") und nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation richten. Insbesondere sollen angestrebt werden:

- die Linderung der physischen und psychischen Leiden, wie zum Beispiel Schmerz, Atemnot, Durst, Unruhe, Angst, ...
- die Respektierung meiner Wünsche hinsichtlich der psychologischen und spirituellen Begleitung,
- die Unterstützung meiner Familie,
- die Berücksichtigung meiner von der Vertrauensperson vorgebrachten Entscheidungshilfen.



1) Ich fordere die Beendigung jeglicher Untersuchungen und Behandlungen für den Fall, dass diese keine Linderung, keine Verbesserung meines Zustandes, keine Hoffnung auf Heilung bringen und den Tod nur hinauszögern, ohne den Verlauf meiner Krankheit aufzuhalten.

Dies beinhaltet den speziellen Fall des irreversiblen Kommas, das heißt den Fall, wo mein Gehirn schwerwiegend und nachhaltig durch einen Unfall oder durch eine Krankheit beschädigt wurde und einen wahrscheinlich irreversiblen Bewusstseinsverlust zur Folge hätte.

ja nein



2) Als Entscheidungshilfe für meinen Arzt bitte ich besonders um folgende Behandlungen und Maßnahmen:

- Notaufnahme ins Krankenhaus ja nein
- Medikamente, welche die vitalen Lebensfunktionen unterstützen ja nein
- Künstliche Beatmung/Luftzufuhr ja nein
- Künstliche Ernährung ja nein
- Flüssigkeitszufuhr (Hydratation) ja nein
- Dialyse ja nein
- ja nein

Ich möchte ausserdem für die obengenannten Maßnahmen die Dauer ihrer Anwendung bestimmen (diese Angabe ist fakultativ).

.....

.....



3) Zur Linderung der physischen und psychischen Schmerzen:

Ich stimme einer Behandlung der psychischen und physischen Leiden zu, welche meinen Bewusstseinszustand verändern kann.

ja nein

Ich stimme einer Behandlung der physischen und psychischen Leiden zu, welche als Nebenwirkung mein Lebensende beschleunigen kann.

ja nein



4) Zusätzliche Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....



5) Zur Pflege und zur Begleitung am Lebensende wünsche ich:
(diese Angaben sind fakultativ)

a) bezüglich der pflegerischen Begleitung

- für die körperliche Pflege:.....

.....

.....

- für mein persönliches Wohlbefinden:.....

.....

.....



b) bezüglich einer psychologischen Begleitung:

.....

.....

c) bezüglich einer spirituellen / religiösen Begleitung:

.....

.....

d) bezüglich einer anderen Begleitung (Familienangehörige, Ehrenamtliche):

.....

.....



(6) Vertrauensperson

Ich ermächtigte hiermit die nachstehende Person,

- meinen Willen bezüglich der Behandlungs- und Pflegemaßnahmen auszudrücken und
- in meinem Namen in die vorgeschlagenen Maßnahmen einzuwilligen.

Name und Vorname:..... Geburtsdatum:.....

Adresse:.....

Tel./Gsm:..... E-mail:.....

In diesem Sinne erlaube ich den Ärzten und dem Pflegepersonal, meiner Vertrauensperson alle notwendigen Informationen weiterzugeben.

Ich, unterzeichnende und oben genannte Vertrauensperson, nehme die mir anvertraute Mission an.

.....

Ort/Datum / Unterschrift der Vertrauensperson



(7) Um den authentischen Charakter dieser Patientenverfügung ("Directive Anticipée") auszuweisen, versichere ich hiermit, dass ich diese Verfügung nach reiflicher Überlegung und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte niedergeschrieben habe.

Verfasst in Exemplaren.

....., den
 Ort / Datum Name und Vorname / Unterschrift

Patientenverfügung in Vertretung (Die Unterschrift von zwei Zeugen ist obligatorisch)

Ich, Unterzeichnender, Zeuge gemäß Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 16. März 2009 bezüglich der Palliativpflege, der Patientenverfügung und der Begleitung am Lebensende, bestätige hiermit, dass dieses Dokument der Ausdruck des freien und aufgeklärten Willens von Herrn / Frau ist, welcher (m) es unmöglich ist, ihre (seine) Patientenverfügung selbst zu verfassen und zu unterschreiben.

Name / Vorname : Name / Vorname :
 Eigenschaft : Eigenschaft :
 Datum / Unterschrift : Datum / Unterschrift :



Eine Kopie dieser Patientenverfügung hat erhalten:

1. Meine Vertrauensperson

Name und Vorname:

Adresse:

Telefon / Gsm: E-mail:

2. Andere Person

Name und Vorname:

Adresse:

Telefon / Gsm: E-mail:

3. Behandelnder Arzt

Name und Vorname:

Adresse:

Telefon / Gsm: E-mail:



Erneuerung: Ich bestätige meine Patientenverfügung mit Unterschrift und Datum:

.....
1. Ort/Datum / Unterschrift

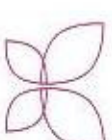
.....
2. Ort/Datum / Unterschrift

.....
3. Ort/Datum / Unterschrift

.....
4. Ort/Datum / Unterschrift

**Für jede zusätzliche Information und Beratung,
wenden Sie sich bitte an Omega 90 asbl:**

**e-mail: omega90@pt.lu
Tel: 29 77 89-1**



omega 90

Ercto AirFlange 2009

MEINE PATIENTENVERFÜGUNG

Präambel

Die Patientenverfügung ("Directive Anticipee") folgt den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 2009 über die Palliativpflege ("Palliative Care"), die Patientenverfügung und die Begleitung am Lebensende: „Jede Person kann in einem Dokument mit dem Titel „Patientenverfügung“ ("Directive Anticipee") ihren Willen bezüglich ihres Lebensendes, betreffend die Bedingungen, die Begrenzung und die Beendigung der Behandlung, einschließlich der Schmerzbehandlung, sowie die psychologische und spirituelle Begleitung festhalten, für den Fall, dass sie sich in einer fortgeschrittenen oder terminalen Phase einer schweren und unheilbaren Erkrankung befindet, welcher Ursache auch immer, und dass sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen kundzutun" (Artikel 5). Die vorliegende Patientenverfügung betrifft weder die Euthanasie, noch den assistierten Suizid (Selbsttötung). Ein Euthanasie-Antrag fällt unter das Gesetz vom 16. März 2009 über die Euthanasie und den assistierten Suizid und muss mit einem speziell hierfür vorgesehenen Dokument, den Bestimmungen zum Lebensende" ("Dispositions de fin de vie"), bei der Nationalen Kontroll- und Evaluationskommission vor schriftsmäßig eingeschrieben werden. Bevor Sie dieses Dokument ausfüllen, ist es ratsam, zuerst mit Ihren Nächsten, Ihrer Vertrauensperson und gegebenenfalls Ihrem behandelnden Arzt zu sprechen.

Name

Vorname

Geburtsdatum / Matrikelnummer

Adresse

Postleitzahl / Wohnort

Für den Fall, dass ich mich in einer fortgeschrittenen oder terminalen Phase einer schweren und unheilbaren Krankheit, unabhängig welcher Ursache, befinde und dass ich nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen auszudrücken, habe ich meine Patientenverfügung verfasst. Sie ist vom behandelnden Arzt zu berücksichtigen.

- Ich wünsche, dass sich alle Behandlungen und alle Pflegemaßnahmen nach dem oben genannten Gesetz, den Grundsätzen der Palliativpflege ("Palliative Care") und nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation richten. Insbesondere sollen angestrebt werden:
- die Linderung der physischen und psychischen Leiden, wie zum Beispiel Schmerz, Atemnot, Durst, Unruhe, Angst, ...
 - die Respektierung meiner Wünsche hinsichtlich der psychologischen und spirituellen Begleitung,
 - die Unterstützung meiner Familie,
 - die Berücksichtigung meiner von der Vertrauensperson vorgebrachten Entscheidungshilfen.

 **Omega 90**
 138, rue Adolphe Fischer
 L-1521 Luxembourg
 Tel.: 29 77 89-1
 Fax: 29 85 19
 E-mail: omega90@omega.lu
www.omega90.lu

Sinnvoll und in Würde bis zum Ende leben! Dies ist ein inniger menschlicher Wunsch.

Aber was geschieht, wenn eine schwere Krankheit oder ein Unfall Ihr Bewusstsein trübt, so dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern?

Wer spricht dann in Ihrem Namen? Wer sorgt dafür, dass Ihrem Willen Rechnung getragen wird?

Das Gesetz vom 16. März 2009 über die Palliativpflege ("Palliative Care"), die Patientenverfügung ("Directive Anticipee") und die Begleitung am Lebensende hat einen rechtlichen Rahmen geschaffen für die Patientenverfügung ("Directive Anticipee").

Für den Fall, dass Ihr Gesundheitszustand es Ihnen nicht mehr erlauben sollte, können Sie mit diesem Dokument vorab:

- Ihren Willen zu den medizinischen und pflegerischen Bedingungen an Ihrem Lebensende äußern (z. B. Schmerzkontrolle, Begrenzung und/oder Beendigung der Behandlungen, ...).
- Ihre Wünsche zu der psychologischen, spirituellen, menschlichen Begleitung an Ihrem Lebensende ausdrücken,
- eine Vertrauensperson benennen, die dafür Sorge tragen wird, dass Ihr Wille gehört wird.

Bevor Sie Ihre Patientenverfügung verfassen, zögern Sie nicht Ihre Wünsche mit Ihrer Vertrauensperson, mit den Menschen, die Ihnen nahe stehen und mit Ihrem Hausarzt zu besprechen. Sie können Ihre Patientenverfügung freiverlassen oder die von Omega90 angebotene Vorlage benutzen.

Das Dokument ist verfügbar bei Omega 90 und bei vielen anderen Akteuren, die im Palliativ- und Gesundheitsbereich tätig sind (Kliniken, Pflegehäuser, ambulante Pflege, Ärzte, usw.). Natürlich können Sie auch andere Vorlagen benutzen. Omega 90 empfiehlt Ihnen, Ihre Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen.

ANMERKUNG:

Die Patientenverfügung ("Directive Anticipee") laut Gesetz vom 16. März 2009 über die Palliativpflege ("Palliative Care"), die Patientenverfügung ("Directive Anticipee") und die Begleitung am Lebensende, ist nicht zu verwechseln mit den Bestimmungen zum Lebensende ("Dispositions de fin de vie"), die über das Gesetz vom 16. März 2009 zur Euthanasie und zum assistierten Suizid (Selbsttötung) geregelt sind.

ISBN 978-99959-627-4-6 | marcwilmesdesign.lu

VOTRE DIRECTIVE ANTICIPÉE



 **Omega 90**
 138, rue Adolphe Fischer
 L-1521 Luxembourg
 Tel.: 29 77 89-1
 Fax: 29 85 19
www.omega90.lu

Vertrauensperson – Bevollmächtigter – Stellvertreter

Solche Personen übernehmen dem potentiellen Patienten gegenüber die Rolle eines Mit-Wissers bezüglich dessen Wertvorstellungen und Wertpräferenzen am Ende seines Lebens.

Sie können oder müssen vom Arzt herangezogen werden und beim Arzt vorstellig werden um ihr Wissen über den Willen des Patienten zu bezeugen.

Vertrauensperson – Bevollmächtigter – Stellvertreter

Nur der Bevollmächtigte kann für den Patienten Entscheidungen treffen, wenn der Arzt ihn darum bittet und das Gesetz dies zulässt.



Praktische Fragen

Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf?

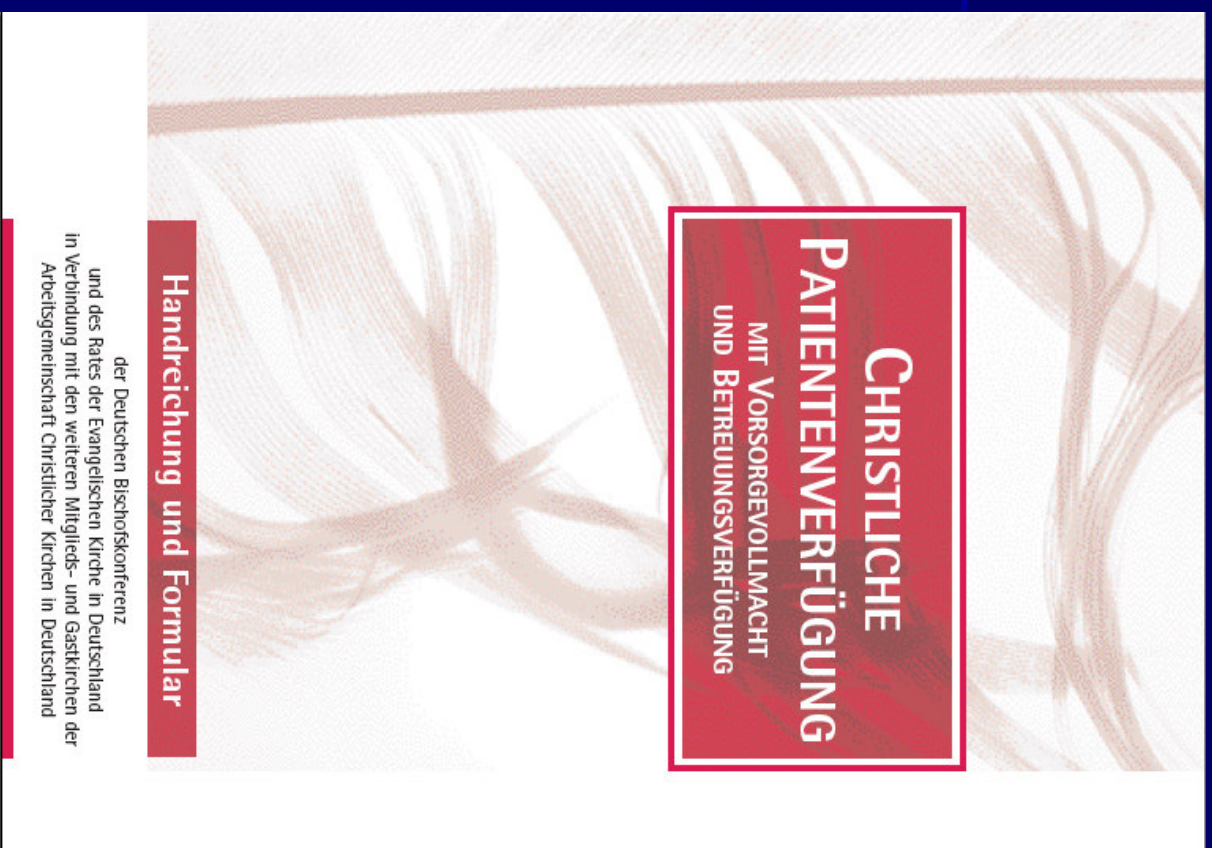
- Bei den persönlichen Dokumenten (Ausweis, Pass,...)
- Beim Hausarzt
- Kopie bei der Vertrauensperson

Die Gültigkeit der Patientenverfügung

- Moralische Gültigkeit
- Rechtliche Gültigkeit

Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

a) **Vorformulierte Formulare**, wie sie zahlreich im Internet verfügbar sind, drücken in der Regel das erst einsetzende Gespräch zwischen Arzt und Patient aus. Sie liefern Worte und mögliche Alternativen, auf die es im Gespräch einzugehen gilt und die später bei der Entscheidungsfindung mit eine Rolle spielen.



**CHRISTLICHE
PATIENTENVERFÜGUNG**
MIT VORSORGEVOLLMACHT
UND BETREUNUNGSVERFÜGUNG

Handreichung und Formular

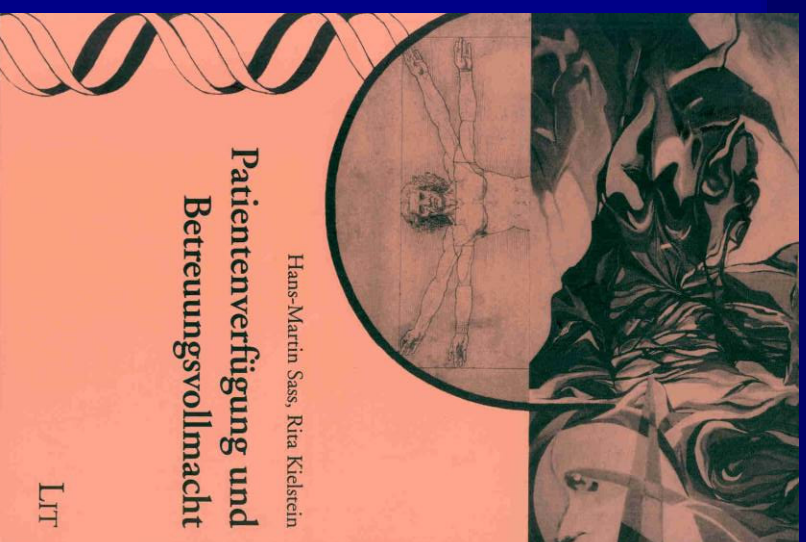
der Deutschen Bischofskonferenz
und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
in Verbindung mit den weiteren Mitglieds- und Gastkirchen der
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

b) **Patientenverfügungen für Fortgeschrittene** zeichnen sich durch eine Vielfalt von Modulen aus, die zusammengesetzt die aktuelle individuelle Patientenverfügung ausmachen. Bei der Auswahl der verschiedenen Bausteine, wie sie etwa von Hans-Martin Sass und Rita Kielstein exemplarisch in ihrem Buch „Die persönliche Patientenverfügung“:

Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

Ein Arbeitsbuch zur Vorbereitung mit Bausteinen und Modellen vorgelegt werden, setzen hohe Selbsterkenntnis sowie Kundigkeit im Zusammenhang mit der konkreten Krankheit voraus. Je angepasster diese Patientenverfügungen für Fortgeschrittene auf die konkrete Situation sind, desto mehr sind sie vom medizinischen Fachwissen her abgesichert.



Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

c) **Patientenverfügungen für Experten** sind völlig frei formulierte und konkret kontextuell gebundene Äußerungen, die dem medizinisch voraussehbaren Krankheitsverlauf des Kranken entsprechen und in dessen offengelegten Wertsystemen verankert sind.

Patientenverfügungen als Indizien und Symptome



Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

Je konkreter Patientenverfügungen ausformuliert und je intensiver sie im Arzt-Patienten-Dialog entstanden sind, umso mehr dokumentieren sie eine Art Konsens zwischen behandelndem Arzt und Patient. Die gewählte Schriftform ist dann lediglich noch ein Indiz für das stattgefundene Gespräch. Es schützt den Arzt und den Patienten mehr gegenüber Dritten als gegeneinander. Vorgefertigte Formulare ihrerseits bedürfen eines höheren Interpretationsaufwandes durch den Arzt insofern dieser lediglich das Dokument, nicht aber den Patient kennt.

Verbindlichkeit zwischen Abstraktion und Konkretheit

Dietmar Mieth weist in seinem Buch „Grenzenlose Selbstbestimmung? Der Wille und die Würde Sterbender“ scharf darauf hin, dass die politische Diskussion in ihrer Abstraktion nur sehr schwer zu vereinbaren ist mit einem Krankheitsverlauf, der immer konkret ist und menschlichen und fachlichen Interpretationen und Entwicklungen unterliegt.

Verbindlichkeit zwischen Abstraktion und Konkretheit

Die ideologische Hochstilisierung von Patientenverfügungen als Durchsetzungsinstrument im Kampf zwischen Arzt und Patient erreicht ihren Höhepunkt dort, wo das Dokument sowohl den aktuellen, aber nicht mehr aussprechbaren Willen des Patienten ersetzt, als auch den Arzt zum automatischen Erfüllungsgehilfen eines früher dokumentierten Willens macht.

Verbindlichkeit zwischen Abstraktion und Konkretheit

Mieth fragt: „Bin ich zum Sklaven meines vorher ausgedrückten Willens geworden?“ Hier setzt denn auch seine Kritik an naiven Patientenverfügungen an, indem er deutlich macht, dass die Selbstbestimmung des Menschen ihre Wurzeln und Bedingungen in der Würde des Menschen hat und nicht umgekehrt.

In guten Tagen ...

... den Ernstfall vordenken und
vorbereiten

Im Ernstfall ...

... sind Patientenverfügungen entlastend
und richtungsweisend für

die Mitbetroffenen

die Ärzte

den Patienten

Die Patientenverfügung:

- ein Hilfsmittel für das Gespräch
- eine Vorentscheidung für den Ernstfall
- kein Ersatz für verantwortliche Entscheidungen!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**